



Badeordnung und Tarife Schwimmbad Bischofszell¹⁾

Vom 30. September 2016 (Stand 2. Februar 2020)

Mit Beschluss vom 30.09.2016, Beschluss Nr. 95/2016, erlässt der Stadtrat folgende Tarife (2 Tarife Schwimmbad)

1 Badeordnung Schwimmbad Bischofszell

1.1 Grundsätze

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt Bischofszell als Betreiberin des Schwimmbads, möchte der Bevölkerung und den Gästen eine gepflegte und attraktive Erholungsanlage anbieten. Bedenken Sie dabei, dass im Interesse dieser Gemeinschaft einige «Spielregeln» unerlässlich sind. Bitte nehmen Sie auf andere Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden.

Art. 2 Selbstverantwortung

¹ Nicht jede Gefahr lässt sich vorbeugen. Die Schaffung eines Sicherheitsstandards, der jeden Unfall ausschliesst, ist nicht möglich. Jeder Badegast verhält sich jederzeit verantwortungsbewusst, um gefährliche Situationen für sich und Dritte zu vermeiden.

Art. 3 Aufsicht über Kinder

¹ Da die zuständigen Aufsichtspersonen des Schwimmbads die lückenlose Überwachung von Kindern, die nicht schwimmen können, nicht gewährleisten, bedürfen diese der dauernden Überwachung einer erwachsenen Aufsichtsperson. Die Erziehungspflichtigen haben sicherzustellen, dass Kinder unter 8 Jahren und / oder Kinder, die nicht schwimmen können, das Schwimmbad nur in Begleitung von zur Aufsicht verpflichteter Erwachsener besuchen.

¹⁾ In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

1.2 Anweisungen des Personals

Art. 4 Anweisungen des Personals

¹ Das Betriebspersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der Anlage festzulegen und anzuwenden. Die verantwortlichen Bademeister sind befugt, Personen, die gegen die Badeordnung verstossen, sofort aus der Anlage wegzuweisen; notfalls mit polizeilicher Hilfe.

1.3 Allgemeine Vorschriften

Art. 5 Ordnung

1

- a) Die üblichen Baderegeln sind zu beachten;
- b) Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen;
- c) Kinder unter acht Jahren und / oder Kinder die nicht schwimmen können, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt;
- d) Der Besuch des Bades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten ist untersagt;
- e) Das Mitbringen von Tieren in die Anlage ist verboten;
- f) Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Aus hygienischen Gründen ist zudem das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung nicht gestattet;
- g) Aufsichtspersonen von Kleinkindern haben zu sorgen, dass diese aus hygienischen Gründen Badebekleidung tragen;
- h) Das Abspielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie das Spielen von Musikinstrumenten sind lediglich mit Kopfhörer gestattet;
- i) Ball- und Wurfspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt (unterste Wiese);
- j) Für Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Diebstähle werden sofort der Polizei gemeldet. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben;
- k) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist verboten;
- l) Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz;

- m) Das Betreten und Benützen der Badeanlage ausserhalb der Betriebszeiten ist verboten und wird bei der Polizei angezeigt.

Art. 6 Haftung

1

- a) Benutzer der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haftet die gesetzliche Vertretung;
- b) Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Schwimmbadbetreiber übernimmt bei Nichtbeachtung der Badeordnung keine Haftung;
- c) Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und die Sicherheit verantwortlich. Insbesondere sind Schwimmbereiche für andere Badegäste freizuhalten.

Art. 7 Garderoben

1

- a) Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Abteilung aus- und ankleiden;
- b) Erwachsenen ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder die betreut werden, benutzen mit ihren Begleitpersonen die Abteilungen für Erwachsene;
- c) Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt der Schwimmbadbetreiber keine Haftung für Schäden oder Diebstahl;
- d) Die Garderobenkästen sind beim Verlassen des Schwimmbads zu räumen (täglich). Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Kästen nach Betriebsschluss zu öffnen und deren Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

1.4 Besondere Vorschriften im Schwimmbad

Art. 8 Becken

1

- a) Duschen vor der Beckenbenützung ist obligatorisch. Seife und Duschmittel etc. dürfen nur in den Duschräumen im Garderobenbereich verwendet werden;
- b) Nichtschwimmer dürfen nur die vorgesehenen Becken benutzen;

- c) Aufblasbare Schwimmhilfen und Spielsachen sind aus Sicherheitsgründen im Schwimmerbecken verboten;
- d) Das Springen ins Schwimmerbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die anderen Badenden dürfen dadurch nicht gefährdet werden;
- e) Seitliches Hineinspringen in das Schwimmerbecken ist verboten;
- f) Das Schwimmerbecken ist primär als Mehrzweckbecken (Tummelbecken) konzipiert und kann deshalb bei erhöhtem Besucheraufkommen nicht ausschliesslich für Schwimmende reserviert werden.

Art. 9 Sprungturm und Sprungbecken

1

- a) Der Sprungturm darf nur zur Ausführung von Sprüngen betreten werden;
- b) Im Sprungbecken dürfen sich keine Schwimmer aufhalten;
- c) Vor dem Sprung hat man sich zu vergewissern, dass keine Schwimmer im Becken sind;
- d) Seitliches Hineinspringen in das Sprungbecken ist verboten;
- e) Seitliches Hineinspringen von den Sprungbrettern ist verboten;
- f) Nachfedern auf den Sprungbrettern ist verboten;
- g) Nach dem Sprung ist das Sprungbecken unverzüglich zu verlassen;
- h) Die Benutzung der Sprunganlage durch Nichtschwimmer ist verboten;

Art. 10 Rutschbahn

1

- a) Die Benutzer der Rutschbahn haben sich an die am Start der Rutschbahn angeschlagenen Regeln zu halten;
- b) Kinder unter acht Jahren und / oder Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benutzen. Die Rutschbahn darf von erwachsenen Nichtschwimmern nicht benutzt werden.

1.5 Ergänzende Vorschriften im Schwimmbad

Art. 11

¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen, mit einem Verbot für die Benutzung belegt oder mit Busse bestraft werden. Lob und Kritik sind in erster Linie an den diensthabenden Betriebsleiter zu richten. Darüber hinaus nimmt die Stadt Bischofszell, die der operativen Leitung des Schwimmbads obliegt, Verbesserungsvorschläge und Anregungen entgegen:

Stadt Bischofszell, Rathaus, Marktgasse 11, 9220 Bischofszell

Telefon: 071 424 24 24, E-Mail: stadt@bischofszell.ch

2 Tarife Schwimmbad

Art. 12 Einzeleintritte

¹

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| a) | Erwachsene | CHF 6.00 |
| b) | Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren | CHF 5.00 |
| c) | Kinder / Schüler ab 6 Jahren | CHF 4.00 |

Art. 13 12er Karten

¹

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Erwachsene | CHF 60.00 |
| b) | Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren | CHF 50.00 |
| c) | Kinder / Schüler ab 6 Jahren | CHF 40.00 |

Art. 14 Saisonkarten

¹

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Erwachsene | CHF 70.00 |
| b) | Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren | CHF 60.00 |
| c) | Kinder / Schüler ab 6 Jahren | CHF 50.00 |

3.3-7

Stadt Bischofszell

Art. 15 Saisonkarten Einheimische (Bezug im Monat Mai)

1

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| a) | Erwachsene | CHF 60.00 |
| b) | Lehrlinge / Studenten ab 16 Jahren | CHF 50.00 |
| c) | Kinder / Schüler ab 6 Jahren | CHF 40.00 |

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.09.2016	02.02.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.09.2016	02.02.2020	Erstfassung	-